



Gemeinsames Rundschreiben 2017

der „Verbände der Krankenkassen auf Bundesebene“ zur Förderung der Selbsthilfebundesorganisationen gemäß § 20h SGB V

Berlin, im Oktober 2016

Herausgeber:

Verbände der Krankenkassen auf Bundesebene

- Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek), Berlin
- AOK-Bundesverband GbR, Berlin
- BKK Dachverband e. V., Berlin
- IKK e. V., Berlin
- Knappschaft, Bochum
- Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau - SVLFG, Kassel

unter Beteiligung der für die Wahrnehmung der Interessen der Selbsthilfe maßgeblichen Spitzenorganisationen

- BAG SELBSTHILFE - Bundesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe von Menschen mit Behinderung und chronischer Erkrankung und ihren Angehörigen e. V., Düsseldorf
- Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband Gesamtverband e. V., Berlin
- Deutsche Arbeitsgemeinschaft Selbsthilfegruppen e. V., Berlin
- Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen e. V., Hamm

1. Förderung der Selbsthilfebundesorganisation

Mit diesem Gemeinsamen Rundschreiben informieren die Verbände der Krankenkassen auf Bundesebene die Selbsthilfebundesorganisationen über die Beantragung von Fördermitteln bei der „GKV-Gemeinschaftsförderung Selbsthilfe auf Bundesebene“.

Die Förderung der gesundheitsbezogenen Selbsthilfe durch die gesetzliche Krankenversicherung ist in § 20h Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) verankert. Grundsätze und Rahmenvorgaben für die Selbsthilfeförderung sind im „Leitfaden zur Selbsthilfeförderung“ in der Fassung vom 17. Juni 2013 definiert (<http://www.vdek.com/vertragspartner/selbsthilfe.html>).

Die jährlich verfügbaren Fördermittel der Krankenkassen sind gesetzlich festgelegt. Für 2017 beträgt der Förderbetrag pro Versicherten 1,08 Euro. Die gesetzlichen Krankenkassen stellen im Jahr 2017 den gesundheitsbezogenen Selbsthilfegruppen, den Selbsthilfebundes- und Landesorganisationen sowie den Selbsthilfekontaktstellen insgesamt 77 Millionen Euro zur Verfügung. Davon entfallen auf die kassenartenübergreifende Gemeinschaftsförderung auf Bundesebene 10 Prozent (7,7 Millionen Euro).

Bei den Fördermitteln der Krankenkassen handelt es sich um jährliche Zuschüsse, die aus Beitrags- und Steuermitteln aufgebracht werden. Diese Mittel zählen zu den Leistungsausgaben. Sie sind nicht gleichzusetzen mit Spenden oder mit dem Sponsoring z. B. durch Wirtschaftsunternehmen.

Die kassenartenübergreifende Gemeinschaftsförderung erfolgt gemeinsam und einheitlich durch die „GKV-Gemeinschaftsförderung Selbsthilfe auf Bundesebene“. Dieser gehören alle Verbände der Krankenkassen auf Bundesebene an. Der Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek) koordiniert das Förderverfahren auf der Bundesebene. Anträge von Selbsthilfebundesorganisationen auf pauschale Förderung sind deshalb ausschließlich an die Koordinierungsstelle der „GKV-Gemeinschaftsförderung Selbsthilfe auf Bundesebene“ zu richten (vgl. Abschnitt 5.1).

Die Förderung gemäß § 20h SGB V erfolgt unter Berücksichtigung der § 1 SGB V „Solidarität und Eigenverantwortung“ und § 12 SGB V „Wirtschaftlichkeitsgebot“. Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach § 20h SGB V besteht nicht. Die Vollfinanzierung der Aktivitäten und Strukturen der Selbsthilfe ist ausgeschlossen.

Neben der kassenartenübergreifenden Gemeinschaftsförderung unterstützen viele Krankenkassen die gesundheitsbezogene Selbsthilfe im Rahmen der krankenkassenindividuellen Förderung. Je nach regionaler Ausrichtung und Zuständigkeit entscheidet die Krankenkasse eigenständig, welche Förderschwerpunkte sie setzt und auf welcher Ebene sie die Selbsthilfe krankenkassenindividuell unterstützt (vgl. Abschnitt 4).

Für die Beantragung von Fördermitteln haben die Herausgeber des Gemeinsamen Rundschreibens Antragsvordrucke entwickelt. Sie werden im Abschnitt 5 näher erläutert und liegen diesem Rundschreiben als Anlagen bei. Die Vordrucke sind verbindlich für die Mittelbeantragung.

2. Antragsberechtigte

Das in diesem Rundschreiben erläuterte Antragsverfahren gilt für **gesundheitsbezogene Selbsthilfebundesorganisationen**. Die Antragsteller müssen den Nachweis erbringen, dass sie über eine funktionsfähige, bundesweit nach innen und außen arbeitende Organisationsstruktur verfügen. Ihre Arbeit zeichnet sich durch Rückgriff auf das Selbsthilfeprinzip aus. (Vgl. „Leitfaden zur Selbsthilfeförderung“)

Als förderfähige Organisationsstruktur ist die Rechtsform des eingetragenen Vereins (e. V.) Voraussetzung. Abweichungen hiervon sind zu begründen.

Selbsthilfebundesorganisationen, die bereits von den Krankenkassen/-verbänden auf Bundesebene gefördert werden, dürfen **keine** zusätzliche Förderung für ein und dasselbe Anliegen (pauschaler Zuschuss) oder Projekt auf Landes- und/oder Ortsebene beantragen. Um Doppel- oder Mehrfachförderungen sowie bürokratischen Mehraufwand für beide Seiten zu vermeiden, ist von der zusätzlichen Antragstellung in den Bundesländern abzusehen.

Über die Förderung der Selbsthilfe und über das Förderverfahren in den Ländern informieren die Landesverbände der Krankenkassen.

3. Kassenartenübergreifende Gemeinschaftsförderung

Die Förderung der gesundheitsbezogenen Selbsthilfe im Rahmen der kassenartenübergreifenden Gemeinschaftsförderung erfolgt als Pauschalförderung in Form eines institutionellen Zuschusses vorrangig als Festbetrag. Die Fördermittel werden – sofern die Fördervoraussetzungen gemäß „Leitfaden zur Selbsthilfeförderung“ erfüllt sind – zur Unterstützung der Selbsthilfearbeit und der damit verbundenen regelmäßig wiederkehrenden Aufwendungen zur Verfügung gestellt. Dies sind insbesondere Aufwendungen für:

- Raumkosten und Miete,
- Büroausstattung und Sachkosten (z. B. PC, Drucker, Beamer, Büromöbel, Porto und Telefon, Gebühren für Online-Dienste),
- Ausgaben für die Pflege der Homepage, für die Onlinesicherheit und für Datenschutzmaßnahmen,
- Medien (z. B. Mitgliederzeitschriften, Newsletter) und deren Verteilung,
- Schulungen/Fortbildungen, die auf die Befähigung zur Organisations- und Verbandsarbeit sowie auf administrative Tätigkeiten abzielen (z. B. kaufmännische Weiterbildungen, Weiterbildungen zum Vereins-/Steuerrecht, EDV-Schulungen) einschließlich Seminar- und Teilnahmegebühren, Übernachtungs- und Fahrtkosten,
- Tagungs-, Kongress-, Messebesuche o. ä.,
- Durchführung der gemäß Satzung erforderlichen Gremiensitzungen (Mitglieder-, Delegierten- und Jahresversammlungen, Vorstands-, Beiratssitzungen o. ä.) einschließlich Tagungsgebühren sowie Fahrt- und Übernachtungskosten.

[Hinweis: Häufig schließen sich an satzungsgemäß durchzuführende Gremiensitzungen Fachtagungen o. ä. an. Für diese Veranstaltungen werden bei den Krankenkassen Projektmittel beantragt. Durch die Kopplung der Veranstaltung mit einer Gremiensitzung werden teilweise Aufwendungen beantragt, die unter die Pauschalförderung fallen und nicht im Rahmen der Projektförderung förderfähig sind. Diese Kostenpositionen dürfen nicht in den Anträgen für die Projektförderung enthalten sein (Vermeidung von Doppelförderung). Sollte im Rahmen einer Verwendungsnachweisprüfung eine Doppelförderung festgestellt werden, sind diese Mittel zurückzuzahlen.]

- Die Vorgaben des Bundesreisekostengesetzes sind zu beachten.

Für die vorgenannten Aufgaben und Aktivitäten der Selbsthilfe sind selbstverständlich Personal- und Sachaufwendungen erforderlich, die aus der Pauschalförderung bestritten werden können. Allerdings werden Anträge, die ausschließlich Mittel für Personal anfordern, nicht berücksichtigt.

Über die Anträge der Bundesorganisationen entscheidet die „GKV-Gemeinschaftsförderung Selbsthilfe auf Bundesebene“ unter Beteiligung der für die Wahrnehmung der Interessen der Selbsthilfe maßgeblichen Spitzenorganisationen.

4. Krankenkassenindividuelle Förderung

Es ist ausdrücklicher Wille des Gesetzgebers, dass die Krankenkassen und ihre Verbände ihre Zusammenarbeit mit der Selbsthilfe mit eigenen Gestaltungsmöglichkeiten weiterentwickeln können. Deshalb fördern viele Krankenkassen/-verbände neben ihrem finanziellen Engagement in der kassenartenübergreifenden Gemeinschaftsförderung zusätzlich die gesundheitsbezogenen Aktivitäten der Selbsthilfe auch krankenkassenindividuell.

Die krankenkassenindividuelle Förderung erfolgt als Projektförderung, in der Regel als Fehlbedarfs- bzw. Anteilsfinanzierung. Vorhaben, die im Rahmen der krankenkassenindividuellen Selbsthilfeförderung gefördert werden sollen, müssen über die in Abschnitt 3 dieses Gemeinsamen Rundschreibens genannte regelmäßig wiederkehrende Selbsthilfearbeit hinausgehen und zeitlich begrenzt sein.

Insbesondere auf der Bundesebene sind förderfähige Aktivitäten in der Regel komplex und haben Projektcharakter. Um Planungssicherheit für das Vorhaben zu bekommen, wird dem Antragsteller deshalb empfohlen, im Vorfeld einer Mittelbeantragung direkt mit der Krankenkasse bzw. dem Krankenkassenverband Kontakt aufzunehmen und Näheres zu einer möglichen Projektrealisierung zu klären (vgl. Abschnitt 9).

Projektanträge können u. a. darauf abzielen, indikationsspezifische Ansätze und Beispiele guter Praxis von Selbsthilfeaktivitäten zu entwickeln und in der Fläche umzusetzen. Projektthemen können auch verbands-/organisationsübergreifend ausgerichtet sein (z. B. Kooperationsprojekte mehrerer Selbsthilfeorganisationen). Durch das Zusammenwirken bei der Bearbeitung von Aufgaben lassen sich Synergieeffekte nutzen.

Für die krankenkassenindividuelle Förderung ist eine gesonderte Antragstellung direkt bei der jeweiligen Krankenkasse bzw. des Krankenkassenverbandes vorzunehmen. Dafür werden von den Krankenkassen Antragsvordrucke zur Verfügung gestellt, die in der Regel inhaltlich identisch sind.

Zur Vereinfachung des Antragsverfahrens wird empfohlen, den Förderantrag nur bei einer Krankenkasse bzw. einem Krankenkassenverband einzureichen und von einer Aufteilung bzw. Splitting der Projektkosten auf mehrere Krankenkassen/-verbände abzusehen. Falls davon abweichend verfahren wird, ist im Antrag verbindlich anzugeben, bei welchen weiteren Stellen oder Krankenkassen ebenfalls Mittel für das Projekt beantragt und von wem ggf. bereits eine Förderzusage ausgesprochen wurde.

Die Krankenkassen und ihre Verbände behalten sich vor, sich über Projektanträge und bei Fragen z. B. zur Förderfähigkeit eines Antragstellers mit der „GKV-Gemeinschaftsförderung Selbsthilfe auf Bundesebene“ und ggf. mit weiteren Krankenkassen abzustimmen.

Bei der Beantragung von Projektmitteln sind die folgenden Angaben verbindlich:

- inhaltliche, strukturelle und methodische Zielsetzung des Projektes,
- Erfolgsindikatoren des Projektes,
- Projektbeteiligte und Kooperationspartner,
- Projektaufbau und Projektdurchführung, Projektumsetzung,
- angesprochene Zielgruppe,
- Laufzeit des Projektes,
- Kosten des Projektes (detaillierter Projektfinanzierungsplan,
- Angabe des Eigenanteils,
- Angabe der Mittel, die weitere Projektbeteiligte einbringen,
- Ausführungen zur Weiterführung nach Auslaufen der Finanzierung (Verstetigung).

5. Antragsverfahren und Antragsunterlagen

Die für die Beantragung von Fördermitteln zu verwendenden Formulare werden nachstehend erläutert.

5.1 Kassenartenübergreifende Gemeinschaftsförderung

Die Förderung der Selbsthilfebundesorganisationen durch die kassenartenübergreifende Gemeinschaftsförderung erfolgt gemeinsam und einheitlich durch alle Verbände der Krankenkassen auf Bundesebene: Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek), AOK-Bundesverband GbR, BKK Dachverband e.V., IKK e. V., Knappschaft, Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau – SVLFG. Diese haben sich zur „GKV-Gemeinschaftsförderung Selbsthilfe auf Bundesebene“ zusammengeschlossen. Koordiniert wird das Antragsverfahren vom Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek). Der Förderantrag ist an folgende Anschrift zu richten:

GKV-Gemeinschaftsförderung Selbsthilfe auf Bundesebene
c/o Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)
Askanischer Platz 1
10963 Berlin

5.1.1 Antragsformular

Im Antragsformular sind die gesamten geplanten Einnahmen und die gesamten geplanten Ausgaben für das Antragsjahr abzubilden. Der beantragte Förderbedarf ist unter Berücksichtigung der finanziellen Situation des Antragstellers nachvollziehbar darzulegen. Der Antrag ist zusammen mit den folgenden Unterlagen einzureichen:

- Strukturhebungsbogen,
- Neutralitäts- und Datenverwendungserklärung,
- Satzung,
- Gültiger Körperschaftssteuer-/Freistellungsbescheid des Finanzamtes,
- Einnahmen/Ausgabenrechnung bzw. letzter Jahresabschluss (satzungsmäßig geprüft),
- Bestätigung der Entlastung des Vorstands durch die Mitgliederversammlung,
- Nachweis der Mietkosten (z. B. Mietvertrag oder vergleichbarer Nachweis, Kontoauszug)
- Sollte der Antragsteller im Jahr 2016 von der „GKV-Gemeinschaftsförderung Selbsthilfe auf Bundesebene“ gefördert worden sein, sind bis zum 31. März 2017 der Sachbericht/Jahres-tätigkeitsbericht über das Förderjahr 2016 und das ausgefüllte Formular „Verwendungsnachweis“ vorzulegen.

Mit Unterschrift bestätigt der Antragsteller die Mittelbeantragung gemäß § 20h SGB V sowie die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben, die ordnungsgemäße Angabe von Rücklagen und die Kenntnisnahme und Einhaltung der Allgemeinen Nebenbestimmungen. Eine anderweitige, nicht mit dem Fördermittelgeber abgesprochene Mittelverwendung, ist nicht erlaubt und kann die Rückforderung der Fördermittel zur Folge haben.

5.1.2 Strukturhebungsbogen

Der Strukturhebungsbogen dient der Transparenz über den Antragsteller, seiner Vereins-, Organisations- und Vernetzungsstrukturen.

5.1.3 Neutralitäts- und Datenverwendungserklärung

Zu den Voraussetzungen für eine Förderung von Selbsthilfeorganisationen, Selbsthilfegruppen und Selbsthilfekontaktstellen nach § 20h SGB V gehört ihre neutrale Ausrichtung und Unabhängigkeit von wirtschaftlichen Interessen Dritter. In den letzten Jahren haben Versuche von Einflussnahme von Wirtschaftsunternehmen (z. B. pharmazeutische Industrie, Hersteller von Medizinprodukten) und von medizinischen Experten auf die gesundheitsbezogene Selbsthilfe zugenommen. Diese Einflussnahme erfolgt u. a. durch inhaltliche und finanzielle Unterstützung z. B. von Veranstaltungen, Tagungen, Kongressen, Seminaren, Schulungen und Weiterbildungen für Zielgruppen in der Selbsthilfe, von Patientenforen, durch inhaltliche Unterstützung bei der Medienentwicklung und Öffentlichkeitsarbeit sowie bei der Ansprache und Gewinnung neuer Mitglieder.

Es steht der Selbsthilfe frei, sich ihre Kooperationspartner zu suchen und entsprechende Formen der Zusammenarbeit, der Unterstützung und der Finanzierung zu entwickeln. Jedoch ist es das Anliegen der Krankenkassen und ihrer Verbände, solche Vorgänge und Formen von Einflussnahme transparent zu machen, um im Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen Verwendung der Fördermittel für die Versicherten die Unabhängigkeit der von ihnen geförderten Selbsthilfeorganisationen und -gruppen zu gewährleisten.

Mit der Neutralitäts- und Datenverwendungserklärung bestätigt der Antragsteller die Einhaltung der Grundsätze der „Erklärung zur Wahrung von Neutralität und Unabhängigkeit“ gemäß § 20h SGB V und des „Leitfadens zur Selbsthilfeförderung“. Die „Erklärung zur Wahrung von Neutralität und Unabhängigkeit“ verbleibt beim Antragsteller. Gleichzeitig erklärt der Antragsteller sein Einverständnis zur weitergehenden krankenkasseninternen Verwendung der organisationsbezogenen Informationen auf rechtlich abgesicherter Basis (u. a. gegenseitigen Informationsaustausch der Krankenkassen/-verbände über Umfang und Art der bei den anderen Krankenkassen/-verbänden beantragten Mittel und über Strukturmerkmale des Antragstellers). Die Bestätigung der Neutralitäts- und Datenverwendungserklärung durch den Antragsteller ist verbindlich.

5.2 Antrag auf krankenkassenindividuelle Förderung (Projektförderung)

Zur Beantragung von Projektmitteln wird auf Punkt 4 und Punkt 6.2 dieses Gemeinsamen Rundschreibens verwiesen.

6. Antragsfrist

6.1 Kassenartenübergreifende Gemeinschaftsförderung

Anträge an die „GKV-Gemeinschaftsförderung Selbsthilfe auf Bundesebene“ für das Förderjahr 2017 sind bis zum **31. Dezember 2016** zu stellen.

6.2 Krankenkassenindividuelle Förderung

Die Antragsfrist für die krankenkassenindividuelle Förderung endet in der Regel am **31. Dezember 2016** für das Förderjahr 2017. Näheres ist mit dem jeweiligen Krankenkassenverband bzw. der jeweiligen Krankenkasse zu regeln.

7. Nachweis über die Verwendung der erhaltenen Fördermittel

Der Fördermittelempfänger ist verpflichtet, die Verwendung der erhaltenen Fördermittel für das Jahr 2017 bis zum **31. März 2018** ordnungsgemäß nachzuweisen und durch Unterschrift zu bestätigen. Die „Einnahmen- und Ausgabenaufstellung“ ist vorzulegen. Weiter ist diesem Verwendungsnachweis der Sachbericht oder der Jahrestätigkeitsbericht über den Förderzeitraum beizufügen. Der Bericht soll Auskunft geben über die laufende Verbandsarbeit, die Aufgaben, Tätigkeiten und Ziele, die der Fördermittelempfänger im Förderjahr erreicht hat. Die Genehmigung, Verabschiedung oder Freigabe des Berichts durch die Mitgliederversammlung ist **nicht** erforderlich. *[Hinweis: Diese Regelung ermöglicht die Abgabe des Berichts zusammen mit dem Verwendungsnachweis zum 31. März. Häufig wird als Grund für die verspätete Abgabe des Berichts angegeben, dass dieser noch nicht von der Mitgliederversammlung verabschiedet worden sei. Da ein Sachbericht als Mindestanforderung ausreicht, wird diese Begründung nicht mehr akzeptiert.]*

Die „GKV-Gemeinschaftsförderung Selbsthilfe auf Bundesebene“ wird die ordnungsgemäße Verwendung der Fördermittel prüfen bzw. durch Dritte prüfen lassen. Sie behält sich vor, im Einzelfall Belege einzusehen.

8. Transparenz über die Förderung

Der Fördermittelempfänger ist verpflichtet, Transparenz über die von den Krankenkassen/-verbänden und der „GKV-Gemeinschaftsförderung Selbsthilfe auf Bundesebene“ erhaltenen Mittel herzustellen. Er veröffentlicht die erhaltenen Beträge getrennt nach Pauschal- und Projektmittel auf der Homepage.

9. Ansprechpartnerinnen und -partner bei weiteren Fragen

Bei Fragen zur Antragstellung stehen die Herausgeber dieses Gemeinsamen Rundschreibens zur Verfügung.

10. Anlagen

Folgende Anlagen liegen diesem Gemeinsamen Rundschreiben 2017 zur Beantragung von Fördermitteln bei der „GKV-Gemeinschaftsförderung Selbsthilfe auf Bundesebene“ bei:

- Anlage 1:** Allgemeine Nebenbestimmungen für die Beantragung und Gewährung von Fördermitteln nach § 20h SGB V bei der „GKV-Gemeinschaftsförderung Selbsthilfe auf Bundesebene“
- Anlage 2:** Hinweise zur Antragstellung
- Anlage 3:** Antragsunterlagen (Antragsformular, Strukturhebungsbogen und Neutralitäts- und Datenverwendungserklärung)
(extra Datei)
- Anlage 4:** Verwendungsnachweis
(extra Datei)

Allgemeine Nebenbestimmungen für die Beantragung und Gewährung von Fördermitteln nach § 20h SGB V bei der „GKV-Gemeinschaftsförderung Selbsthilfe auf Bundesebene“

Empfänger von Fördermitteln von der „GKV-Gemeinschaftsförderung Selbsthilfe auf Bundesebene“ sind verpflichtet, die nachstehenden „Allgemeinen Nebenbestimmungen“ zu beachten (vgl. dazu auch die Ausführungen im „Leitfaden zur Selbsthilfeförderung“ vom 17. Juni 2013, Anlage 4, Seite 43 ff).

Anforderung und Verwendung der pauschalen Fördermittel

1. Die Fördermittel sind zweckgebunden, wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
2. Der Fördermittelempfänger hat alle eigenen Mittel und Einnahmen, die mit dem Förderzweck zusammenhängen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter, Einnahmen aus Sponsoring etc.) als Deckungsmittel aller Ausgaben einzusetzen. Sofern Rücklagen bestehen und diese im Antrag nicht als Eigenmittel ausgewiesen werden, ist dies zu begründen.
3. Die Bildung von Rückstellungen ist zulässig, soweit sie gesetzlich (z. B. durch das Handelsgesetzbuch) vorgeschrieben sind.
4. Der Fördermittelempfänger darf keine vorrangig wirtschaftlichen/kommerziellen Zwecke verfolgen.
5. Von den gesetzlichen Krankenkassen(-verbänden) geförderte Druckerzeugnisse sind kostenfrei an die Versicherten abzugeben. Als Aufwandsentschädigung wird lediglich die Erstattung des Portos akzeptiert, sofern die Kosten für die Verteilung/Versand des Druckerzeugnisses nicht bereits Bestandteil der Förderung waren.

Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung

6. Ermäßigen sich nach der Bewilligung die im Haushaltsplan/Finanzierungsplan angegebenen Gesamtausgaben, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigen sich die Fördermittel. Diese sind auf Anforderung des Fördermittelgebers ganz oder teilweise zurückzuerstatten.¹

Zur Erfüllung des Förderzwecks beschaffte Gegenstände

7. Der Fördermittelempfänger hat Gegenstände, deren Anschaffungswert 410 Euro (ohne Umsatzsteuer) übersteigt, zu inventarisieren.

Informations- und Mitteilungspflichten

8. Der Fördermittelempfänger ist zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit den Krankenkassen und ihren Verbänden unter Wahrung der Neutralität und Unabhängigkeit verpflichtet.
9. Der Fördermittelempfänger ist verpflichtet, Transparenz über die von den Krankenkassen/-verbänden und der „GKV-Gemeinschaftsförderung Selbsthilfe auf Bundesebene“ erhaltenen Mittel herzustellen. Er veröffentlicht die erhaltenen Beträge getrennt nach Pauschal- und Projektmittel auf der Homepage.

¹ Nr. 6 gilt nur, soweit die Fördermittel laut Bewilligungsschreiben als Anteilsfinanzierung oder Fehlbearbeitungsfinanzierung gewährt werden.

10. Der Fördermittelempfänger ist verpflichtet, dem Fördermittelgeber mitzuteilen, wenn
 - a) er nach Vorlage des Haushaltsplans/Finanzierungsplans weitere Fördermittel bei anderen Stellen beantragt oder von ihnen erhält,
 - b) sich maßgebliche, für die Förderung wichtige Umstände ändern oder wegfallen. Hierzu zählt die Information über maßgebliche Veränderungen des Vorhabens hinsichtlich Finanzierung, Verwendungszweck, Erfüllung der Auflagen sowie bei Eröffnung oder Beantragung eines Insolvenzverfahrens.

Nachweis der Mittelverwendung

11. Die Kassen- und Buchführung sind sorgfältig und für den Fördermittelgeber nachvollziehbar zu führen.
12. Die Verwendung der Fördermittel ist nachzuweisen. Hierbei ist die im Bewilligungsschreiben festgelegte Frist zu beachten.

Verwendungsnachweis

13. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis und einem Sachbericht oder Jahrestätigkeitsbericht über den Förderzeitraum. Im zahlenmäßigen Nachweis sind alle tatsächliche Einnahmen und Ausgaben im Rahmen der Selbsthilfeförderung in der Gliederung des Haushaltsplans/Finanzierungsplans auszuweisen.
Der Fördermittelempfänger bestätigt, dass die Fördermittel wirtschaftlich, sparsam, zweckentsprechend und ggf. entsprechend der Satzung verwendet wurden.
14. Der Fördermittelnehmer hat auf Anforderung Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen vorzulegen sowie ggf. eine örtliche Erhebung zu ermöglichen.
15. Der Fördermittelnehmer hat alle mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen (Einzelbelege, Verträge etc.) **sechs Jahre** nach Beendigung der Förderung aufzubewahren, sofern nicht aus Rechtsgründen oder aufgrund steuerlicher Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist notwendig ist. Er hat sicherzustellen, dass die Unterlagen insbesondere nach einem Ämterwechsel oder Auflösung der Selbsthilfestruktur für eine Prüfung zur Verfügung stehen.

Erstattung (Rückforderung) der Fördermittel

16. Erforderliche Auskünfte sind gegenüber dem Fördermittelgeber zu erteilen.
17. Die Fördermittel sind ganz oder teilweise zu erstatten, wenn das Bewilligungsschreiben/der Bewilligungsbescheid nach den Vorschriften des SGB X (§ 44 ff.) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkungen für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird oder sonstig unwirksam ist.

Neutralität und Unabhängigkeit

18. Der Fördermittelempfänger hat die Unabhängigkeit seiner Selbsthilfeaktivitäten von wirtschaftlichen Interessen zu wahren und seine fachliche und politische Arbeit ausschließlich an den Bedürfnissen und Interessen von chronisch kranken und behinderten Menschen und deren Angehörigen auszurichten. In allen Fällen von Zusammenarbeit und Kooperationen, auch ideeller Art, hat er die vollständige Kontrolle über die Inhalte seiner Arbeit, deren Umsetzungen sowie die Verwendung der Fördermittel zu behalten. Jegliche Kooperation mit Unterstützung von Wirtschaftsunternehmen ist transparent zu gestalten. Bei der Weitergabe von Informationen hat er auf inhaltliche Neutralität und eine ausgewogene Darstellung zu achten. Informationen und Empfehlungen der Selbsthilfe einerseits und Werbung des jeweiligen

Unternehmens andererseits sind zu trennen. Werbung von Wirtschaftsunternehmen, insbesondere in schriftlichen Publikationen, ist zu kennzeichnen.

Datenschutz

19. Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes bzw. der Landesdatenschutzgesetze insbesondere im Hinblick auf die Weitergabe personenbezogener Daten sind zu beachten.

Kein Rechtsanspruch

20. Die Förderung erfolgt ohne rechtliche Verpflichtung für Zahlungen in den Folgejahren.

Hinweise zur Antragstellung bei der „GKV-Gemeinschaftsförderung Selbsthilfe auf Bundesebene“

Damit die gesetzlichen Krankenkassen über eine Förderung entscheiden können, ist die Mitwirkung des Antragstellers erforderlich. Rechtsgrundlage für die Mitwirkung ist die Angabe von Tatsachen sowie für die Folgen fehlender Mitwirkung die § 60 und § 66 SGB I. Eine fehlende Mitwirkung führt zur Ablehnung des Antrags.

Für die ordnungsgemäße Bearbeitung Ihres Förderantrages nach § 20h SGB V sind die Antragsunterlagen vollständig auszufüllen und die ergänzenden Unterlagen durch Unterschrift zu bestätigen. Der Förderantrag für 2017 ist bis spätestens **31. Dezember 2016** bei der

GKV-Gemeinschaftsförderung Selbsthilfe auf Bundesebene
c/o Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)
Askanischer Platz 1
10963 Berlin

im Original einzureichen. Anträge, die nach Ablauf dieser Frist eingehen, werden nicht mehr berücksichtigt. Es gilt der Poststempel.

Hat der Antragsteller von der „GKV-Gemeinschaftsförderung Selbsthilfe auf Bundesebene“ im Jahr 2016 Fördermittel erhalten, ist der Nachweis über die Verwendung dieser Fördermittel bis spätestens zum **31. März 2017** vorzulegen.

Bevor Sie den Antrag abschicken, überprüfen Sie bitte noch einmal die folgenden Angaben:

Bankverbindung:	IBAN- und BIC-Angaben
Ansprechpartner:	Benennung eines Vertretungsbefugten (laut Satzung) für Rückfragen
Aktuelle Kontaktdaten:	Anschrift, Telefonnummer, Email-Adresse der Selbsthilfebundesorganisation
Gesamteinnahmen/ -ausgaben 2017:	Die voraussichtlichen Gesamteinnahmen und Gesamtausgaben sind entsprechend der vorgegebenen Kostenpositionen in das Antragsformular einzutragen
Unterschrift:	Die Unterschrift unter den Antrag erfolgt grundsätzlich durch zwei Vertretungsbefugte. Es sei denn, die Satzung sieht nur einen Vertretungsberechtigten vor.

Bitte beachten Sie zudem folgende Hinweise:

Fristen:

- Sowohl die Antragsfrist (31. Dezember 2016) als auch die Abgabefrist für den Verwendungsnachweis einschließlich Tätigkeitsbericht (31. März 2017) sind verbindlich.

Antragsunterlagen:

- Die Antragsvordrucke für das Jahr 2017 sind zu verwenden. Davon abweichende Formulare werden nicht bearbeitet.
- Die Formulare sind vollständig auszufüllen. Nicht vollständig ausgefüllte Anträge gehen an den Absender zurück.
- Die Antragsformulare sind im Original vorzulegen (Zustellung per Post).
- Ergänzende Unterlagen zum Antrag wie z. B. Satzung, Freistellungsbescheid des Finanzamtes sind als Kopie beizufügen.
- Nur in begründeten Ausnahmefällen wird die Nachreichung von Unterlagen nach Fristablauf genehmigt.

Kontaktdaten/Erreichbarkeit:

- Die im Antrag angegebenen Kontaktdaten werden für die gesamte Korrespondenz mit dem Antragsteller verwendet (Eingangsbestätigung, Zwischennachricht, bei Nachfragen o. ä.). Es ist deshalb sicherzustellen, dass die Kontaktdaten dem aktuellen Stand entsprechen und der Antragsteller über diese Kontaktdaten auch erreichbar ist.
- Antragsteller, die ausschließlich über eine Postfachadresse erreichbar sind, werden nicht gefördert. Es sei denn, es wird ein rechtsfähiger Ansprechpartner angegeben und ein Auszug aus dem Vereinsregister übermittelt aus dem hervor geht, unter welcher konkreten Adresse die antragstellende Selbsthilfebundesorganisation hinterlegt ist.

Nachweis der Mittelverwendung:

- Der ordentliche Nachweis der Mittelverwendung erfolgt mit dem Formular „Verwendungsnachweis“. Der Sachbericht oder Jahrestätigkeitsbericht über den Förderzeitraum ist als Anlage beizufügen. Der Bericht gibt Auskunft über die laufende Verbandsarbeit, die Aufgaben, Tätigkeiten und Ziele, die der Fördermittelnehmer im Förderjahr erreicht hat. Die Genehmigung, Verabschiedung oder Freigabe dieses Berichts durch die Mitgliederversammlung ist nicht erforderlich.